

**Übertritt von der Haupt-, Mittelschule (Regelklasse) in eine  
höhere Jahrgangsstufe der sechsstufigen Realschule**

Stand: RSO August 2007; §§ 26, 29 (1,3); 30; 31)



Aufnahme in	Noten der HS (§ 29)	Aufnahmeprüfung (§ 30)	Probezeit §(31)
<u>nächsthöhere</u> (5 HS → 6 RS) (6 HS → 7 RS)	Ø 2,00 aus D; M; E und besser	nein	ja
<u>entsprechende Jahrgangsstufe</u> (6 HS → 6 RS) (7 HS → 7 RS)	+ Beratungsgespräch an der RS		
<u>nächsthöhere</u> (5 HS → 6 RS) (6 HS → 7 RS)	D; M; E schlechter als Ø 2,00	ja aber **) nur in Vorrückungs- fächern der vorher- gehenden Jgst. der R6 mit schlechterer Note als 2 im Jahreszeugnis der HS	ja
<u>entsprechende Jahrgangsstufe</u> (6 HS → 6 RS) (7 HS → 7 RS)	+ Beratung an der RS		
*) in 8/9 der R6 (an R6 WPF be- reits ab Jgst. 7)	Ø 2,00 aus D; M; E schlechter Ø 2,00 + Beratung an RS	nein	ja
		ja (siehe**)	ja
*) Jgst.10 der R6	keine Vorschriften	grundsätzlich (siehe **)	ja

**Wichtig:** Ein Beratungsgespräch an der Realschule ist in allen Fällen zwingend notwendig. Über das Bestehen der Probezeit (RSO § 31) entscheidet der Schulleiter.

**Beratungsrelevanter Hinweis:** Der Abschluss der M-10 ist ein Mittlerer Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) und ist gleichwertig (nicht gleichartig) dem Abschluss der Realschule und dem Abschluss der Wirtschaftsschule.

**\*) Beratungs-  
hinweis!** Statt einem Schulartwechsel an die Realschule ist der Eintritt in eine M-Klasse an der Hauptschule zu empfehlen. Er bietet die Möglichkeit eines eigenständigen mittleren Schulabschlusses. Bei der Beratung muss detailliert auf Vorkenntnisdefizite eingegangen werden. Ein Abgleich der Lehrpläne ist unabdingbar, da sich die Lerninhalte von Schulart zu Schulart wesentlich unterscheiden. Ein Schulartwechsel ist nur dann sinnvoll, wenn sich dieser Wechsel als erfolgreich für den Schüler erweist.